

S.Jungheim • Neusser Str. 30-32 • 50670 Köln

Amt für Straßen und Verkehrstechnik
Postfach 10 35 64

50475 Köln

Köln, 06.03.2012

Widerspruch gegen die Aufstellung des Verkehrszeichens Nr. 254 (Verbot für Radfahrer) an der Einfahrt des Rheinfertunnels in Richtung Norden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die mich betreffende Anordnung des Zeichens 254 (Verbot für Radfahrer) an der Einfahrt des Rheinfertunnels in Richtung Norden (Höhe Deutzer Brücke), da sie in meine Rechte als radfahrender Verkehrsteilnehmer eingreift.

Ich bin von dem Verwaltungsakt betroffen, da ich in unregelmäßigen Abständen aus der Richtung Rheinauhafen / Am Leystapel am Rheinufer in Richtung Norden mit dem Fahrrad unterwegs bin. Kurz vor der Einfahrt in den Rheinfertunnel endet der straßenbegleitende Radweg hier abrupt, und eine Weiterfahrt auf der Fahrbahn wird mir durch das Zeichen 254 verwehrt.

Das Verkehrsschild ist erst vor kurzer Zeit dort aufgestellt worden und ist von mir am 01.03.2012 zum ersten Mal wahrgenommen worden.

Die Straßenverkehrsordnung besagt in §45, Abs 9:

Zitat: „Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Abgesehen von der Anordnung von Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c oder Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Absatz 1d dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.[...]“

Die Straßenverkehrsordnung regelt hiermit eindeutig, dass eine Gefahrenlage vorliegen muss, die erheblich über das Ausmaß der üblichen Gefährdung hinausgeht, welche mit der Teilnahme am Straßenverkehr einhergeht.

Stefan Jungheim

Neusser Str. 30-32 • D-50670 Köln • Tel.: 0221 / 730106

- 2 -

Bei der Rheinuferstraße handelt es sich um eine mehrspurige Straße die im Rheinufertunnel gleichförmig weitergeführt wird. Im Rheinufertunnel ist der Straßenverlauf übersichtlich, geradlinig und der Tunnel ist komplett beleuchtet. Als Fahrradfahrer ist man im Blickfeld der anderen Verkehrsteilnehmer und dort - selbst aus größerer Entfernung - sehr gut erkennbar. Aus dem Straßenverlauf ergibt sich daher kein besonderes Gefährdungspotential für Radfahrer, die eine Beschränkung des fließenden Verkehrs rechtfertigen würde. Es liegt daher keine besondere Gefahrenlage nach §45, Abs 9 vor.

Mir ist auch ist letzter Vergangenheit kein Unfall im Rheinufertunnel mit Beteiligung von Radfahrern bekannt, die als Ursache für diese Regelung herangezogen werden können. Hier sollten Sie die Unfallstatistik zurate ziehen.

Was mich aber am meisten verwundert ist, dass die Verbotsschilder erst aufgestellt wurden, nachdem die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Rheinufertunnel von 70km/h auf 50km/h reduziert wurde. Dies bedeutet, dass die allgemeine Gefahrenlage im Vergleich zu früher von Ihnen bereits reduziert wurde und daraus erst recht kein Grund für ein Benutzungsverbot resultieren kann.

Ich bitte Sie um einen positiven Bescheid zu meinem Widerspruch und um die umgehende Entfernung des Zeichens 254 an der Einfahrt des Rheinufertunnels.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Jungheim

Anlage:
Fotos

Stefan Jungheim

Neusser Str. 30-32 • D-50670 Köln • Tel.: 0221 / 730106

Anlage:

Früherer Zustand (Kopie aus Google StreetView):



Aktuelle Beschilderung:

